

# Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstr. 7  
85737 Ismaning

Sachbearbeiter  
Herr Oberstaatsanwalt Dr. Meyer  
Telefon: 089/5597-4517  
Telefax: 089/5597-5637

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	bob Datum
	401 Zs 1078/21 f	06.05.2021

Ermittlungsverfahren gegen Andrea Knyrim  
Pieper  
Bauer  
Ascher

*Eingang 11.5.2021  
Müf*

wegen Eingabe v. 06.04.2021

hier: Beschwerde des Antragstellers Rudolf Mühlbauer vom 06.04.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Landshut vom 19.03.2021, mitgeteilt unter dem 26.03.2021 (Az.: 301 Js 9291/21)

Anliegenden Bescheid erhalten Sie zur Kenntnis.

Im Auftrag

gez. Dr. Meyer  
Oberstaatsanwalt

**Hausanschrift**  
Karlstraße 66  
80335 München

**Geschäftszeiten**

**Kommunikation**

Telefon: 089/5597-08

Telefax: 089/5597-5065

poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

# Der Generalstaatsanwalt in München



Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Sachbearbeiter  
Herr Oberstaatsanwalt Dr. Meyer  
Telefon: 089/5597-4517  
Telefax: 089/5597-5637

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	bob Datum
	401 Zs 1078/21 f	06.05.2021

Ermittlungsverfahren gegen Andrea Knyrim

Pieper

Bauer

Ascher

wegen Eingabe v. 06.04.2021

hier: Beschwerde des Antragstellers Rudolf Mühlbauer vom 06.04.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Landshut vom 19.03.2021, mitgeteilt unter dem 26.03.2021 (Az.: 301 Js 9291/21)

## B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 06.04.2021 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Landshut vom 19.03.2021 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Landshut, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, der Sach- und Rechtslage entspricht. Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Landshut führte hierzu bei Vorlage der Akten Folgendes aus:

**Hausanschrift**  
Karlstraße 66  
80335 München

**Geschäftszeiten**

**Kommunikation**  
Telefon: 089/5597-08  
Telefax: 089/5597-5065  
poststelle@gensta-m.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

*„Das Beschwerdevorbringen des Anzeigeerstatters stützt sich im Wesentlichen darauf, dass nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, dass sich der mit Schreiben vom 07.03.2021 gestellte Strafantrag auf den Tatvorwurf des Diebstahls bezog und dass sich die Anzeige nicht auf ein laufendes Vollstreckungsverfahren beziehe, sondern diese bereits am 16.03.2021 beendet gewesen sei. Darüber hinaus sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass die Beschuldigten gegen die Vorschriften der §§ 250, 256, 315 AO verstoßen, da diese nicht angewendet werden können.*

*Auch das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Aufnahme der Ermittlungen.*

*Der von Seiten des Anzeigeerstatters geschilderte Sachverhalt erfüllt rechtlich nicht den Tatbestand des Diebstahls, der die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, unter Strafe stellt.*

*Vorliegend wird bzw. wurde eine Forderung der DAK Gesundheit vollstreckt. Die DAK Gesundheit machte einen Beitragsanspruch gestützt auf § 229 SGB V geltend. Da es sich bei der DAK-Gesundheit um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, werden Forderungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz VwVG vollstreckt. Gemäß § 5 VwVG sind für die Vollstreckung unter anderem die §§ 249 ff. AO anwendbar.*

*Die Forderung der DAK Gesundheit vollstreckt das Hauptzollamt Landshut auf ein Vollstreckungsersuchen der DAK Gesundheit hin nach den Vorschriften des § 250 ff. AO.*

*Die Hauptzollämter sind gemäß § 4 b VwVG i.V.m. § 1 FVG, § 250 AO für die Vollstreckung zuständig. Für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs bleibt die ersuchende Behörde, also die DAK Gesundheit verantwortlich (§ 250 AO).*

*Auch im Übrigen enthält das Vorbringen des Anzeigeerstatters keine zureichenden Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Beschuldigten.*

*Eine Aufnahme der Ermittlungen ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht veranlasst.“*

Dem wird beigetreten. Es handelt sich erkennbar um eine rein sozialrechtlich veranlasste Vollstreckungsangelegenheit. Nicht jede Meinungsverschiedenheit im Rahmen eines solchen Verfahrens begründet zugleich den Anfangsverdacht für eine vorsätzliche Straftat, auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Betruges, der Nötigung oder der Begünstigung. Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Landshut vom 19.03.2021 sein Bewenden haben.

Im Auftrag

gez. Dr. Meyer  
Oberstaatsanwalt

### **Belehrung**

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragstel-

ler - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.

OLG

**Justizbehörden  
80097 München**

28 48300 1207X



Deutsche Post   
FR 10.05.21 0,95

\*K4031\*  
4D 1314 17CC  
00 001D 5881

Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn  
Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstr. 7  
85737 Ismaning